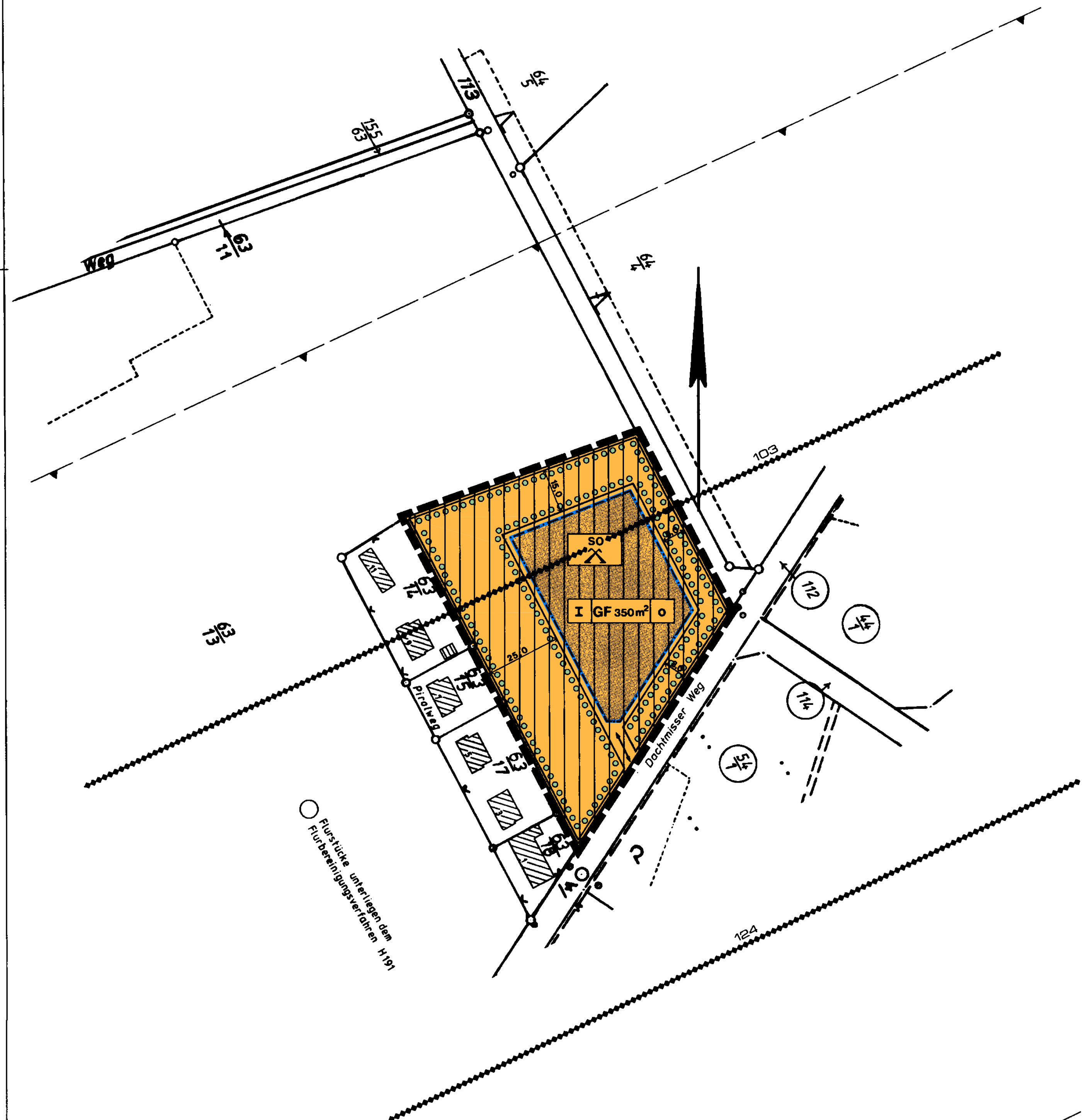




TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Das Sondergebiet dient der Unterbringung eines Pfadfinderlagers. Alle damit verbundenen Aktivitäten sind nur im Zentrum des Gebietes innerhalb der nicht als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen zulässig. Auf den überbaubaren Flächen sind alle für ein Pfadfinderlager gebräuchlichen baulichen Anlagen - wie etwa Gruppenräume, Materiallager, Offenhauses, Singe-rondell usw. - zulässig.
- Die festgesetzten Pflanzflächen sind unter Beachtung des Niedersächsischen Nachbarrechts derart mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen, daß ein lückenloser Bewuchs entsteht.
- Innerhalb des Bebauungsplangebietes ist die Höhe baulicher Anlagen wegen Richtfunkverbindungen der Bundespost auf 15 m über der vorhandenen natürlichen Geländeoberfläche begrenzt.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung



Sondergebiet/Pfadfinderlager (s. textliche Festsetzung Nr. 1)

Maß der baulichen Nutzung

I

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

GF 350m²

maximal zulässige Geschoßfläche

Bauweise, Baugrenze

o

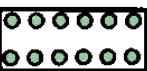
offene Bauweise

Baugrenze



Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch graue Rasterflächen zusätzlich gekennzeichnet.

Nutzungsregelungen zur Entwicklung von Natur u. Landschaft



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (s. textliche Festsetzung Nr. 2)

Sonstige Festsetzungen



Ein- und Ausfahrt



Bauhöhenbeschränkungszone (s. textliche Festsetzung Nr. 3) (mit Darstellung der Mittelachsen der Richtfunktrassen 103 und 124 der Deutschen Bundespost)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

Kartengrundlage: Sorgensen, Flur 1, Vergrößerung in den Maßstab 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985; Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Az.: PU 07/91

VERFAHRENSVERMERKE

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Februar 91).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hannover, 11.12.1991

Katasteramt Hannover
Im Auftrage

(LS)

gez. Oelfke

Vermessungsdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Pfadfinderlager", Nr. 6-2 wurde am 15.04.1991 ausgearbeitet.

Burgdorf, 12.12.1991

Stadtbauplan

Stadtplanungsabteilung

gez. Koenig

Bauberrat

gez. Heinrich

Bauamtsrat

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 04.07.1991 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.07.1991 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 22.07.1991 bis 22.08.1991 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt.

Burgdorf, 12.12.1991

gez. Bindseil

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Burgdorf hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 12.12.1991 als Satzung (§ 10 BauGB) und die Begründung als Begründung i.S. von § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Burgdorf, 12.12.1991

gez. Bindseil

Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 BauGB am 03.03.1992 angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gemäß § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

Hannover, 26.03.1992

(LS)

Landkreis Hannover
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Klauenberg

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 07.05.1992 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 07.05.1992 rechtsverbindlich geworden.

Burgdorf, 20.07.1992

gez. Bindseil

Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Burgdorf, 11.05.1993

gez. Reinke

Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Burgdorf, 10.05.1999

gez. Reinke

Stadtdirektor

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 27. März 1990 (Nieders. GVBl. S. 115), hat der Rat der Stadt Burgdorf den vorliegenden Bebauungsplan "Pfadfinderlager", Nr. 6-2, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Burgdorf, 12.12.1991

gez. Ziemba

Bürgermeister

(LS)

gez. Bindseil

Stadtdirektor



STADT BURGDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 - 2 PFADFINDERLAGER

Bearbeitet: Stadtplanungsabteilung
Datum: 26.11.1990 / 15.04.1991

Maßstab: 1:1000
Blattgröße: 95 x 44